

Gubener



**GWG**

Wohnungsbaugenossenschaft eG

*wohnen  
& wohlfühlen*

---

# HAUSORDNUNG

---

## WICHTIGE RUFNUMMERN DER NOT- UND HAVARIEDIENSTE

Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Polizei	110

### ***Beim Absetzen eines Notrufes sind folgende Angaben besonders wichtig:***

- *Wer meldet?*
- *Was ist passiert?*
- *Wieviele Personen sind betroffen, verletzt, vermisst?*
- *Wo ist was passiert?*
- *Warten auf Rückfragen!*

Polizeirevier Guben	03561 / 460
EVG GmbH (Gas)	03561 / 50 81 11
EVG GmbH (Strom)	03561 / 50 81 10
GWAZ	0700 / 43 82 00 00 (0170 / 85 43 497)
BIS GmbH	03561 / 52 034 (0171 / 80 55 756)
TV-Netzgesellschaft mbH	03561 / 62 97 90
Schlüssel-Notdienst	03561 / 35 05
Geschäftsstelle der GWG eG	03561 / 43 87 10
Hausmeister WK I / III	03561 / 21 06
Hausmeister WK II / IV	03561 / 52 938

# **Hausordnung**

für

## **Objekte der Gubener Wohnungsbaugenossenschaft eG**

### **PRÄAMBEL**

Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. In unserer Hausordnung haben wir herausgearbeitet, was uns wichtig und was Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können: Hier lässt es sich gut wohnen und wohlfühlen!

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft. Behandeln Sie bitte die Ihnen zur Nutzung überlassene Wohnung und die Gemeinschaftsanlagen pfleglich.

Diese Hausordnung ist rechtsverbindlicher Bestandteil des Dauernutzungs- oder Mietvertrages. Mit der Unterschrift unter dem Dauernutzungs- oder Mietvertrag verpflichten Sie sich, diese Hausordnung einzuhalten.

### **I. LÜFTUNG, HEIZUNG UND WASSER**

Belüften Sie Ihre Wohnung ausreichend. Der Austausch der Raumluft hat in der Regel durch wiederholte Stoßlüftung zu erfolgen. Mehrmaliges Stoßlüften (mindestens 2-mal täglich) ist sinnvoller als ständiges Lüften über angekippte Fenster. Wir müssen Ihnen das Entlüften der Wohnung über das Treppenhaus untersagen, weil dies deutlich am Sinn und Zweck des Lüftens vorbeigeht und zu Belästigungen der Nachbarn führen kann.

Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, müssen Sie im gemeinschaftlichen Interesse alles tun, um ein Einfrieren der Sanitäreinrichtungen (Abflussrohre, Wasserleitungen usw.) sowie Heizkörper und Heizrohre zu vermeiden. Beim Verlassen der Wohnung, insbesondere in der kalten Jahreszeit, sollten die Fenster geschlossen sein. Für Einfrierungen am Wasser- und Heizungssystem in seiner Wohnung haftet der Nutzer/Mieter bei schuldhaftem Verhalten.

Das Treppenhaus ist ausreichend zu belüften. Bei Außentemperaturen unter 10°C ist eine Lüftung des Treppenhauses nur zeitlich begrenzt (max. 30 Minuten) zulässig. Für das Lüften der Keller- und Bodenräume gilt das genannte ebenfalls, zudem sind bei Außentemperaturen über 15°C die Kellerfenster geschlossen zu halten. Verschließen Sie bei starkem Schneefall, Regen und Unwetter die Fenster.

Um Wasserverunreinigungen durch Legionellen u.a. zu vermeiden, sorgen Sie bitte, insbesondere bei längerer Nichtnutzung der Wohnung (länger als eine Woche), für eine ausreichende Warm- und Kaltwasserentnahme an allen Wasserhähnen oder Duschköpfen sowie ausreichende Betätigung der Toilettenspülung.

## **II. SCHUTZ VOR LÄRM**

Lärm belastet alle Hausbewohner. Halten Sie deshalb die allgemeinen Ruhezeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 7:00 Uhr ein und vermeiden Sie jede über das normale Maß hinausgehende Geräuschbelästigung. Stellen Sie Fernseh-, Rundfunkgeräte, andere Tonträger sowie Computer auf Zimmerlautstärke ein; auch deren Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf Ihre Nachbarn nicht stören. Auch durch Musizieren und Telefonieren dürfen Sie Ihre Nachbarn, insbesondere während der allgemeinen Ruhezeiten, nicht stören. Betreiben Sie Waschmaschinen, Wäschetrockner und auch Geschirrspülmaschinen möglichst nicht länger als bis 22:00 Uhr. Auf den Zugangswegen, Balkonen, Loggien, Fluren, in Treppenhäusern und Kellerbereichen ist jeglicher ruhestörende Lärm zu unterlassen.

Achten Sie bei Lärm verursachenden hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Außenanlagen darauf, dass Sie diese Arbeiten werktags außerhalb der vorgenannten Ruhezeiten durchführen. Diese Arbeiten sollten bis 20:00 Uhr beendet sein.

Von der Genossenschaft beauftragte Bau- und Servicefirmen sind bei der Durchführung von Bau- und Serviceleistungen in den Wohnungen oder am Gebäude nicht an die Ruhezeiten gebunden.

Partys oder Feiern dürfen nicht zu unzumutbaren Lärmbelästigungen der Hausgemeinschaft führen. Grundsätzlich gelten auch in diesen Fällen die allgemeinen Ruhezeiten. Sprechen Sie bitte vorher mit den anderen Hausbewohnern, die dann sicherlich ein gewisses Maß an Geräusch- und Geruchseinwirkung tolerieren werden.

Nehmen Sie auf das Spielverhalten Ihrer Kinder Einfluss. Achten Sie darauf, dass Ihre Kinder sich nicht unnötig im Treppenhaus aufhalten oder dort spielen. Das Herumrennen und laute Spielen in den Abendstunden und während der Mittagsruhezeit soll vermieden werden. Eltern haben gemäß ihrer Aufsichtspflicht auf die Aktivitäten ihrer Kinder zu achten.

## **III. BENUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS**

Kinder gehören zu unserem Leben.

Kinder sollten möglichst auf dem Spielplatz spielen. Wenn Ihre Kinder den Spielplatz benutzen, achten Sie darauf, dass Sie Spielzeug und Abfälle nach Beendigung des Spiels einsammeln, und tragen Sie damit zur Sauberkeit des Spielplatzes bei.

Die Benutzung der Spielgeräte auf unseren Spielplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Auch dort sollten Ihre Kinder beim Spielen die allgemeinen Ruhezeiten einhalten. Bei Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzungen Rücksicht genommen werden. Das Befahren der Flure und Treppenhäuser mit Fahrrädern, Skateboards, Inlinern, Kickboards etc. ist nicht erlaubt.

Werfen Sie keine Abfälle in die Grünanlagen und füttern Sie außerhalb Ihrer Wohnung keine Tiere, insbesondere keine Tauben und Katzen. Die Verunreinigung der Grünanlagen und Grundstücke durch Ihre Hunde und Katzen ist untersagt. Halten Sie Haustiere aus hygienischen Gründen unbedingt von den Spielplätzen und Sandkisten fern.

Bei genehmigter Hundehaltung sind die Hunde innerhalb der Wohnanlagen an der Leine zu führen.

Die Fahrzeuge sind, sofern keine gekennzeichneten Parkzonen vorhanden sind, möglichst platzsparend auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Achten Sie darauf, dass Abgase nicht in Richtung der Wohnhäuser abgegeben werden. Das Abstellen von Fahrzeugen in Eingangsbereichen, Zufahrtswegen für Rettungsfahrzeuge und Sicherheitsbereichen sowie auf Gehwegen, vor Müllstandplätzen und auf Grünanlagen ist grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlung muss mit kostenpflichtigem Abschleppen gerechnet werden.

Das Abwaschen, Reparieren, Ölwechseln an Fahrzeugen oder sonstige Beschmutzung der Umwelt bei Verrichtungen an Fahrzeugen ist sowohl durch Gesetz als auch durch diese Ordnung untersagt.

#### **IV. SICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ**

Haustüren sind notwendige Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen. Ein Abschließen dieser Türen ist deshalb untersagt. Das Verschließen kann im Notfall sogar Menschenleben gefährden, da Rettungskräften der schnelle Zugang in das Haus verwehrt wird. Für Folgen aus Behinderung der Rettungskräfte haftet der Verursacher.

Zum Schutz des Eigentums der Hausbewohner müssen die Haustüren geschlossen (nicht verschlossen!) bleiben. Verschließen Sie aber Keller- und Hoftüren nach jeder Benutzung. Der Zutritt unbefugter Personen in das Wohnhaus lässt sich dadurch verhindern, dass man sich vor dem Betätigen des Türöffners von der Identität der um Einlass bittenden Person überzeugt hat.

Halten Sie Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure frei, weil Sie nur dann ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen. Fahr- und Motorräder etc. gehören nicht dorthin. Schuhe, Schirmständer, Mobiliar und anderes gehören in die Wohnung, nicht ins Treppenhaus, da hier keine zusätzlichen Brandlasten eingetragen werden dürfen. Das Abstellen von Kinderwagen oder Rollatoren im Treppenhaus ist nur gestattet, wenn es zum einen unzumutbar ist, diese in der eigenen Wohnung oder im zur Wohnung gehörenden Nebengelass abzustellen sowie zum anderen dadurch die Fluchtwege nicht eingeschränkt und andere Hausbewohner nicht übermäßig behindert werden.

Auch auf dem gemeinsamen Trockenboden, in den Boden- und Kellergängen, im Gemeinschaftskeller sowie in Gemeinschaftsräumen wie Waschküche, Trockenraum etc. dürfen Sie aus Sicherheitsgründen keine Gegenstände abstellen. Eine zeitbefristete Zwischenlagerung bis zum Termin der Entsorgung bzw. der Abholung ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters möglich.

Das Lagern von unangenehme Gerüche verursachenden Stoffen in Wohnungen, auf Balkonen, Loggien, Wintergärten, Keller- oder Bodenräumen ist nicht erlaubt. Im Wohnungsbereich ist sicherzustellen, dass bspw. beim Rauchen sowie beim Umgang mit Zündmitteln oder offenem Licht brennbare Stoffe nicht durch Flammen, Wärmeübertragung oder Glut entzündet werden können. Bewahren Sie Zündmittel nicht in Reichweite von

Kindern auf. Lassen Sie besondere Sorgfalt beim Umgang mit Kerzen walten (z. B. nicht brennbare Unterlage, Sicherung gegen Umfallen).

Die Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten in Wohnstätten und Nebenräumen hat bei Mengen über einem Liter in bruchsicheren, dicht schließenden, handelsüblichen und geeigneten Behältern zu erfolgen. Die Höchstlagermenge ist auf 20 Liter begrenzt.

Der Umgang mit und die Lagerung von Flüssiggasflaschen sowie Kraftstoffen jeglicher Art in Wohn- und Nebenräumen ist nicht gestattet. Gleiches gilt für den Betrieb von Flüssiggasanlagen, bspw. für Heiz- oder Kochzwecke.

Spreng- und Explosionsstoffe dürfen Sie nicht in das Haus oder auf das Grundstück bringen. Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist im Treppenhaus, im Kellerbereich und auf Dachböden untersagt. In Garagen besteht ebenfalls Rauchverbot. Wenn Sie auf dem Balkon rauchen, nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Bewohner in den Nachbarwohnungen.

Bei Gasgeruch infolge Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an Gasleitungen benachrichtigen Sie unverzüglich Ihren Hausmeister oder Ihren Energieversorger. Nutzen Sie im Notfall auch die Notrufnummern von Feuerwehr und Polizei.

**(siehe wichtige Nummern der Not- und Havariedienste)**

Bei Gasgeruch ist der Haupthahn zu schließen. Die Fenster sind zu öffnen. Keine elektrischen Klingeln und Schalter betätigen. Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist verboten.

**(siehe wichtige Nummern der Not- und Havariedienste)**

Wer ein Schadensfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein könnten, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen oder verständigen zu lassen. Erst danach ist mit Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu beginnen.

Einrichtungen und Geräte zur Verhütung, Meldung oder Bekämpfung von Bränden bzw. Verhinderung der Brandausbreitung und zur Evakuierung dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für deren Kennzeichnung (Beschriftung, Beschilderung).

Rauch- und Brandschutztüren sind geschlossen (nicht verschlossen) zu halten. Der eigenmächtige Einbau von Schlössern ist unzulässig. Ein Verkeilen, Anbinden oder sonstiges dauerhaftes Offenhalten ist nicht gestattet.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters, des Energieversorgers und des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters betrieben werden.

Der Betrieb von Feuerstätten hat bestimmungsgemäß, unter Einhaltung der einschlägigen Normen und Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie entsprechend den Anwendungsvorschriften des Herstellers zu erfolgen.

Eigenmächtige Veränderungen an Feuerstätten oder Abgasleitungen dürfen nicht vorgenommen werden. Der Betreiber hat für die regelmäßige und rechtzeitige Reinigung und Überprüfung der Feuerstätte zu sorgen.

Schornsteine dürfen nicht beschädigt werden, bspw. durch Anbringen von Haltevorrichtungen, Anbohren oder Einschlagen von Nägeln usw. Reinigungsverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten. Zur Reinigung muss eine Fläche von seitlich 0,5 m und nach vorn 0,8 m stets freigehalten werden.

Asche und andere Verbrennungsrückstände sind in der Wohnung in nichtbrennbaren Behältern so aufzubewahren und zu transportieren, dass eine Brandentstehung durch Funkenflug, Glut und Wärmeübertragung ausgeschlossen ist. Die Asche darf erst nach vollständigem Abkühlen in die Behälter des örtlichen Entsorgers umgefüllt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist das Grillen auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude angrenzenden Flächen nur mit einem Elektrogrill und das maximal 2 mal pro Monat erlaubt. In jedem Fall ist Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen und das beabsichtigte Grillen den übrigen unter Umständen betroffenen Bewohnern 24 Stunden vorher anzukündigen.

Störungen/Schäden/Mängel an Versorgungsleitungen inner- und außerhalb des Gebäudes sind unverzüglich der Geschäftsstelle der Gubener Wohnungsbaugenossenschaft eG bzw. dem Hausmeister oder außerhalb der Geschäftszeiten dem zuständigen Havariedienst zu melden.

**(siehe wichtige Nummern der Not- und Havariedienste)**

Absperrvorrichtungen sind in allen Räumen freizuhalten. Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur in einem technisch einwandfreien Zustand und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften des Herstellers betrieben werden. Beim Anschluss elektrischer Geräte ist zu prüfen, ob die vorhandene Wohnungsinstallation den Anschluss zulässt.

Elektrowärmegeräte müssen während des Betriebes unter ständiger Kontrolle gehalten werden. Eine gefahrdrohende Wärmeübertragung auf brennbare Stoffe ist zu verhindern.

Eingriffe und Veränderungen an elektrischen Anlagen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters durch Fachfirmen des Elektrohandwerks zulässig.

Der Nutzer ist verpflichtet, mindestens halbjährlich den FI-Schutzschalter seiner Wohnung (sofern vorhanden) zur Gewährleistung der Funktionssicherheit zu betätigen. Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich die Geschäftsstelle der Gubener Wohnungsbaugenossenschaft eG bzw. der Hausmeister zu benachrichtigen.

Blumenkästen müssen sachgerecht und absturzsicher angebracht sein (insbesondere, wenn sie außen am Balkon/Fenster angebracht sind). Dies ist vom Nutzer regelmäßig (ganzjährig) zu kontrollieren. Auch von der Bepflanzung dürfen keine Gefahren für Dritte (speziell auf Verkehrswegen) ausgehen. Im Schadensfall haftet der Nutzer bei Personen- und Sachschäden. Achten Sie bitte beim Blumengießen darauf, dass das Wasser nicht an den Wänden herunter oder auf die darunter liegenden Balkone läuft.

Eisbildungen auf Dächern und an Dachrinnen, die den öffentlichen Verkehr (dazu gehört auch der Fußgängerverkehr) gefährden, sind der Genossenschaft unverzüglich zu melden. Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen von Eis und Schnee freizuhalten und bei Glatteis zu streuen. Das Befahren und Betreten dieser Grundstücke geschieht auf eigene Gefahr und damit unter Haftungsausschluss der Genossenschaft.

### **Havariefall**

Bei Havarien an Sonn- und Feiertagen, samstags sowie werktags in der Zeit zwischen 16:00 Uhr und 08:00 Uhr ist der Not- und Havariedienst der BIS GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **(siehe wichtige Nummern der Not- und Havariedienste)**

Als Havarie gilt eine schwere Betriebsstörung (Rohrbrüche, Durchfeuchtungen, Heizungsausfälle), die meist plötzlich eintritt, erhebliche Nutzungseinschränkungen (nicht nur für den eigenen Wohnbereich) verursacht oder eine Gefahr für die Bausubstanz darstellt.

Tritt ein Schaden durch Havarie ein, so ist der Nutzer zur Schadensbegrenzung verpflichtet. Er ist angehalten, auch Sofortmaßnahmen einzuleiten. Solche Maßnahmen können sein:

- Schließen von Absperrarmaturen für Wasser, Gas und Heizung bei Rohrbruch
- Information an die anderen Bewohner bei Verstopfung und Fäkalienaustritt im Objekt, damit jegliche weitere Einleitung in das Abwassersystem bis zur Freigabe unterbleibt.

Nicht als Havarie zählen demnach folgende Mängel:

- Ausfall einzelner Steckdosen, Beleuchtungseinrichtungen
- Undichtigkeiten an Wasserzapfstellen (tropfende Wasserhähne etc.), laufende Spülkästen (ersatzweise Regulierung über Eckventil möglich)
- kleine Undichtigkeiten an Heizkörpern und Rohrleitungsverbindungen (wenn austretendes Wasser mit Behältnis aufgefangen werden kann)
- Verstopfungen im Wohnbereich (Die Kosten für die Beseitigung derartiger Verstopfungen trägt der jeweilige Verursacher.)

Bei Auftreten der zuvor genannten Mängel, die nicht als Havarie zählen, wird nach Information der Geschäftsstelle bzw. des Hausmeisters der Sachverhalt am nächstfolgenden Werktag geprüft und ein Reparaturauftrag ausgelöst. Unberechtigte Inanspruchnahme des Havariedienstes werden dem Genossenschaftsmitglied bzw. Mieter in Rechnung gestellt.

Sollten Sie für längere Zeit verreisen oder sich nicht in Ihrer Wohnung aufhalten, überlassen Sie für Not- und Havariefälle einen Wohnungsschlüssel zum Beispiel Ihrem Nachbarn oder einer anderen Person Ihres Vertrauens und benachrichtigen Sie die Geschäftsstelle der Gubener Wohnungsbaugenossenschaft eG bzw. den Hausmeister über deren Namen, Anschrift und Telefonnummer.

## V. REINIGUNG

Halten Sie bitte im Interesse aller Hausbewohner Haus und Grundstück (Außenanlagen, Wege, Plätz, Müllstandorte) ständig sauber, sofern Sie dazu vertraglich verpflichtet sind. Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Soweit mietvertraglich geregelt, haben die Hausbewohner abwechselnd die große und kleine Hausreinigung durchzuführen. Sie müssen die von Ihrem Wohnungsunternehmen aufgestellten Reinigungspläne befolgen.

Die große Hausreinigung (Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen) ist nach dem Hausreinigungsplan auszuführen. Zu reinigen sind:

- gemeinschaftlich genutzte Keller- und Bodenräume, wie Trockenräume,
- Waschküchen, Fahrradkeller und Kellergänge,
- Hauszugangs- und Kellerwege, Haus- und Kellertüren, Briefkastenanlage, Abtreter,
- angrenzende Rasenflächen sind von Laub, Papier und sonstigem Unrat freizuhalten,
- im Winter sind die Hauszugangs- und Kellerwege von Schnee und Eis freizuhalten,
- bei Glätte sind die Wege mit bereitgestelltem Streusand abzustumpfen.

Maßnahmen gegen Winterglätte müssen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen ab 08:00 Uhr) ausgeführt werden und wirksam sein, soweit nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt sind.

Die kleine Hausreinigung (Treppenhausreinigung) ist abwechselnd mit dem oder den Nachbarn auszuführen. Sie umfasst das Fegen und Wischen des Fußbodens der Wohnungsetage und der nach unten führenden Treppe, die Reinigung des Treppengeländers und das Putzen des Treppenhausfensters. Bei Vorhandensein eines Treppenhausfensters ist dieses in Abstimmung mit den Nachbarn in regelmäßigen Abständen zu putzen.

Wird die Reinigungspflicht vom Hausbewohner unterlassen, so kann der Vermieter ihn abmahnen. Sollte der Hausbewohner trotz Abmahnung seinen Reinigungsverpflichtungen nicht nachkommen, so ist der Vermieter befugt, die Reinigung von Dritten auf Kosten des säumigen Hausbewohners vornehmen zu lassen. Abwesenheit oder Krankheit entbinden nicht von der allgemeinen Reinigungspflicht. In solchen Fällen muss vom Hausbewohner für eine Vertretung gesorgt werden.

Teppiche dürfen Sie nur auf dem dafür vorgesehenen Platz klopfen und abbürsten. Schuhe, Textilien, Badezimmernaturen etc. dürfen Sie nicht aus Fenstern oder über die Balkonbrüstung oder im Treppenhaus reinigen.

Auf Balkonen dürfen Sie Wäsche nur innen unterhalb der Brüstung trocknen. Ansonsten stehen Ihnen, soweit vorhanden, Waschküche und Trockenräume zur Verfügung. Reinigen Sie diese Räume sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände nach jeder Benutzung.

Halten Sie die Abflüsse in Toiletten, Spülen und Waschbecken von Abfällen frei. Schütten Sie insbesondere kein Katzen-, Vogel- oder anderes Tierstreu hinein; auch Küchenabfälle, Fette, Papierwindeln, Feuchttücher sowie Hygieneartikel jeglicher Art gehören auf keinen Fall in den Abfluss, sondern sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

## **VI. GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN**

Die Gemeinschaftseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Es gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen sowie die Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder.

Die Türen zu den für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räume (Keller, Böden usw.) sind verschlossen zu halten. Die Anfertigung weiterer Schlüssel bzw. der Einbau neuer Schlösser ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters unzulässig.

Aus Trinkwasserleitungen außerhalb der Wohnungen, abgesehen von eigens für die Nutzer errichtete Entnahmestellen für Waschmaschinen, darf kein Wasser für private Zwecke entnommen werden. Gleiches gilt für die Stromentnahme in Gemeinschaftsräumen. Es ist darauf zu achten, dass jeder nicht notwendige Verbrauch von Wasser und Strom in gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen vermieden wird.

Die in den Treppenhäusern angebrachten Hausinformationstafeln sind Eigentum des Vermieters, um über aktuelle Sachverhalte, Festlegungen o. a. zu informieren. Die unbefugte Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet und kann rechtliche und ggf. finanzielle Konsequenzen zur Folge haben.

### **Personenaufzug**

Beachten Sie die Benutzungs- und Sicherheitshinweise für Aufzüge. Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden. Sperrige Gegenstände und schwere Lasten dürfen Sie nur nach vorheriger Zustimmung des Hausmeisters bzw. von der Geschäftsstelle mit dem Aufzug transportieren. Bei Störungen ist umgehend der Vermieter zu informieren.

### **Müllstandorte**

Müllstandorte sind sauber zu halten. Verunreinigungen sind von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Benutzen Sie die Müllstandorte möglichst in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr. Werfen Sie nur den Hausmüll hinein. Sind Wertstoffcontainer aufgestellt, benutzen Sie diese entsprechend ihrer Bestimmung.

Abfall und sonstiger Restmüll ist über die Restmülltonne zu entsorgen. Bei Anfallen von zusätzlichem Müll beispielsweise bei Tapezierarbeiten sind die Alttapeten als Restmüll zu entsorgen. Beim Hausmeister können die Hausbewohner dafür die schwarzen Restmüllsäcke empfangen. Diese gefüllten und verschnürten Säcke sind neben den Mülltonnen abzustellen.

Die Sperrmüll- und Elektroschrottentsorgung erfolgt eigenverantwortlich. Es sind die Hinweise des jeweils gültigen Abfallkalenders des Landkreises Spree-Neiße zu beachten. Stellen Sie Ihren Sperrmüll und den Elektroschrott erst zum Entsorgungstermin zur Abholung bereit.

Die Hausbewohner sind verpflichtet, Abfälle entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Spree-Neiße getrennt zu entsorgen. Die Entsorgung von Papier, Leichtstoffen, Glas sowie kompostierbaren Abfall hat in den extra dafür aufgestellten Behältern zu erfolgen. Großvolumige Abfälle wie Verpackungskartonagen und Styropor sind zu zerkleinern. Bei der Entsorgung in Glascontainer sind die dort ausgewiesenen Einwurfzeiten zu beachten.

## **Antennen-/Breitbandkabelanschluss**

Benutzen Sie Ihre TV- bzw. Radioempfangsgeräte ausschließlich mit geeignetem und zugelassenem Zubehör. Das Anbringen von Antennen, Satellitenschüsseln und anderen Empfangsanlagen außerhalb der geschlossenen Mieträume ist nicht gestattet.

Sollten beim TV- bzw. Radioempfang Störungen bzw. Schäden auftreten, melden Sie dies bitte unverzüglich Ihrem Hausmeister bzw. Ihrem Kabelnetzbetreiber. Arbeiten Sie nicht selbst an den Steckdosen oder Kabeln. Nur Fachfirmen sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.

**Jedem Bewohner wird empfohlen, eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung abzuschließen und auch für die Dauer des Mietverhältnisses vorzuhalten.**

**Diese Hausordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Hausordnung.**

*wohnen  
& wohlfühlen*

